

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0144/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **11.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 30.06.2023 den Online-Beitrag „Klima-Aktivist [Namensnennung]: Scheinheiliger geht es kaum“. In der gekennzeichneten Kolumne kritisiert der Redakteur einen namentlich genannten Schweizer Klima-Aktivisten. Dieser kämpfte auf der Straße um Aufmerksamkeit für die Klimakrise. Für einen Privatflug nach Mexiko stehe er jetzt in der Kritik. Völlig zu Recht, findet der Autor. Dies wird weiter ausgeführt. U. a. schreibt er:

*„Seine Organisation [die des Klima-Aktivisten] reagierte zugeknöpft – nicht wegen der Reise und ihrer klima-schädlichen Emissionen, sondern wegen der Aufmerksamkeit. Es sei ungeheuerlich, dass ihr Mitstreiter in seiner Freizeit fotografiert werde – ungeheuerlicher anscheinend, als eine Kreuzfahrt zu buchen, mit dem Auto von A nach B kommen zu wollen oder an seinem Beruf zum Beispiel in der Industrie zu hängen.*

*Ich habe auch selbst verschiedene Lateinamerika Länder bereist. Nur klebe ich mich hinterher nicht auf die Gotthard Autobahn, um anderen Leuten Angst vor dem Klima zu machen. Nebenbei bemerkt, halte ich es auch für begrenzt klug, Symbole eines massenmörderischen kommunistischen Systems auf amerikanisch-kapitalistische Konsumprodukte zu kleben. [Anm.: Der Betroffene wurde am Flughafen mit einem MacBook fotografiert, auf dem u.a. ein Hammer- und Sichelaufkleber zu sehen war.] Nur ist das Netz ja gnadenlos. Und irgendwann nach einigem Klicken und scrollen wurde ich das dann ebenfalls. Nicht nur, dass [Name des Aktivisten] offenbar derart regelmäßig fliegt, dass er überteuerte Flughafen-Biere im oberpolyglotten Englisch als genussvolles Brauchtum preist.*

*Erst vor zwei Jahren bekannte er sich dazu, leidenschaftlicher Formel-1-Anhänger zu sein. Er besuchte Autorennen im belgischen Spa, freute sich auf ein weiteres Plastik-*

*becher-Bier aus Anlass des Grand Prix in Monaco und zeigte sich außerdem als Fan des Oligarchen-Fußballs in der Premier League.*

*Meine These wäre, dass dieser Klimaschützer in seinem Leben nicht weniger Kohlendioxid erzeugt hat, als der dieselfahrende, grillende Durchschnittsbewohner eines Ortes namens sagen wir mal Sonneberg. Nun residiert der Klimaöko unter Palmen, während andere Klimagenossen im Fernsehen unter Tränen den Untergang der Spezies Mensch beschwören.“*

Der Beitrag ist mit entsprechenden Screenshots aus dem X (vormals Twitter)-Account des Betroffenen bebildert.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 9 des Pressekodex geltend, was er weiter ausführt.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die fehlende Konfrontation bzgl. des Tweets und insoweit mögliche Verstöße gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Hierzu hat der Beschwerdeführer nichts vorgetragen.

III. Der Beschwerdegegner nimmt wie folgt Stellung:

Es bleibe fraglich, wieso eine Stellungnahme in einem Punkt angefordert werde, der gar nicht als Gegenstand der Beschwerde erkennbar sei. Kritisch sehen sie zudem die Befassung mit anonymisierten Anschuldigungen, die von persönlichen Spekulationen und Interpretationen des Beschwerdeführers durchzogen seien. Gleichwohl kämen sie der Bitte um Stellungnahme nach.

Der Artikel thematisiere den vielfach in der Öffentlichkeit diskutierten Umstand, dass sich Klima-Aktivisten privat nicht selten konträr zu den Forderungen verhielten, die sie öffentlich propagierten.

Der Text verweise auf Verhaltensweisen von dem Klimaaktivisten, die von Klimaschützern massiv kritisiert werden (Private Flugreisen, Einwegbehälter, Begeisterung für Formel-1-Rennen sowie den kommerziellen, internationalen Fußball-Betrieb).

Die Beschwerde vermöge nicht aufzuzeigen, dass unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt worden wären.

Zudem enthalte der Artikel keine Verdachtsberichterstattung, sondern kommentiere unstrittige sowie durch ihn selbst publizierte Verhaltensweisen des Betroffenen vor dem Hintergrund seiner sonstigen Aktivitäten als prominenter Klimaschützer.

In dem Artikel sei an zentraler Stelle nachzulesen, wie sich sowohl der genannte Klimaschützer selbst als auch seine Klimaschutzorganisation zum kritisierten Verhalten öffentlich äußern. Darüber hinaus verlinke der Artikel auf eine Original-Quelle, nämlich ein Video-Statement, in dem der genannte Aktivist im konkreten Kontext Stellung beziehe (Tenor: Privatangelegenheit). Einer gesonderten Anhörung zu der kommentierenden Berichterstattung habe es daher nicht bedurft. Die Positionierung sei bereits öffentlich erfolgt und werde im Text genannt.

Eine Person, die sich wie der genannte Klimaaktivist dermaßen in der Öffentlichkeit als Klimaschützer positioniere und Verhaltensweisen anderer Menschen anprangere und massiv beeinflussen wolle, müsse es hinnehmen, dass ihr persönliches Verhalten an der von ihr selbst propagierten Kritik gemessen werde. Der Vorhalt der Scheinheiligkeit stelle eine zulässige Meinungsäußerung dar, die im vorliegenden Fall konkret begründet werde.

Zusammengefasst: Es handele sich um einen Meinungsbeitrag. Die geschilderten Vorgänge seien unstrittig. Die Position des Betroffenen finde Berücksichtigung. Eine Entwürdigung sei nicht zu erkennen. Die Beschwerde sei unbegründet.

### **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bewertet die Beschwerde als unbegründet. Die Beschwerdegegnerin hat nicht gegen die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen. Auf eine Konfrontation des Betroffenen konnte vorliegend verzichtet werden, da der Redakteur hier ein unstrittiges Verhalten kommentiert und die Position des Betroffenen bzw. seiner Organisation wiedergegeben bzw. verlinkt wurden.

### **C. Ergebnis**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>